

Satzung der Stadt Gladbeck
über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 27.03.2007
(Bürgerentscheidsatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.01.2012

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Gladbeck beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Gladbeck (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3
Abstimmungsleiter

Der Bürgermeister ist als Abstimmungsleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 4
Abstimmungsbezirk, Abstimmungsraum

- (1) Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein.
- (2) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsraum eingerichtet.

- (3) Finden allgemeine Wahlen und der Bürgerentscheid gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke und Wahllokale der allgemeinen Wahlen und die Abstimmungsbezirke und –lokale des Bürgerentscheids dieselben sein.

§ 5

Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstand

- (1) Der Bürgermeister bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand.
- (2) Die Abstimmungsvorstände bestehen aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und beruft deren Mitglieder ein. Die Beisitzer der Abstimmungsvorstände können im Auftrag des Bürgermeisters auch von den Vorstehern berufen werden.
- (3) Die Abstimmungsvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtlichen Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO NRW Anwendung finden.
- (5) Der Bürgermeister bestimmt die Anzahl der Briefabstimmungsvorstände für die Auszählung der Briefwahl. Im Übrigen gelten die Absätze 2 – 4 entsprechend.

§ 6

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW erfüllt.

§ 7

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein

- (1) In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- (2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte, die in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (3) Abstimmungsberechtigte können grundsätzlich nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber eines Abstimmungsscheins können in jedem Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Für die Berechtigung und den Umfang der Einsichtnahme finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis entsprechende Anwendung.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter welcher der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung die Teilnahme an dem Bürgerentscheid möglich ist,
 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Abstimmungsschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung oder Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen.

- (3) Die Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

§ 9

Abstimmungsheft

- (1) Zusammen mit der Benachrichtigung nach § 8 erhalten die Abstimmungsberechtigten ein Abstimmungsheft, das sie über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält:
1. auf der Titelseite die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Gladbeck zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage,
 2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
 4. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
 6. Eine kurze, sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus, Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Textbeiträge zum Abstimmungsheft (Abs. 2 Ziffern 2 - 5) sind dem Bürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte darf eine Länge von einer DIN A 4 Seite nicht überschreiten. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge des Absatzes 2 Ziffern 2-5 zusammengestellt.

- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, ehrverletzende und eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in den nach Abs. 2 eingereichten Begründungstexten zu streichen; er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gladbeck veröffentlicht.
- (6) Der Rat kann die Frist zur Einreichung der Textbeiträge gemäß Absatz 3 im Einzelfall verkürzen.

§ 10

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.

In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass den Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Benachrichtigung gem. § 8 auch Erläuterungen gem. § 9 zugehen.
- (2) Spätestens am 24. Tage vor der Abstimmung macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 - a. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 - b. den Hinweis, dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 - c. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungs-scheine beantragt werden können.

- (3) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
- a. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 - b. den Hinweis, dass Abstimmungsbezirk und Abstimmungsraum in der Abstimmungsbenachrichtigung genannt sind,
 - c. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
 - d. den Hinweis, dass die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und das ein gültiger Identitätsausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmungsberechtigte bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 - e. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, in dem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - f. den Hinweis, in welcher Weise mit Abstimmungsschein und insbesondere durch Brief abgestimmt werden kann.
- (4) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs.3 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 **Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt sie geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
- (3) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (4) Im Fall der Stimmabgabe an der Abstimmurne faltet der Abstimmende nach der Stimmzettelkennzeichnung den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (5) Bei der Briefabstimmung hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefabstimmungsumschlag:
1. den Abstimmungsschein sowie
 2. in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag den Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Abstimmungsschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson nach Abs. 3 dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch die Abstimmungsvorstände. Die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Briefabstimmungsergebnis ebenfalls nach Ablauf der Abstimmungszeit.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand.

§ 16 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 17 Ergebnisfeststellung

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Bürger beträgt; bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18 Abstimmungsprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Abstimmung können
 - jeder Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes,
 - die nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW benannten Personen sowie
 - die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben, wenn sie/er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung auf Grund behaupteter Unregelmäßigkeiten für erforderlich

hält/halten. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Bürgermeister einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

- (2) Über die Einsprüche entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung.
- (3) Eine Prüfung der Gültigkeit der Abstimmung von Amts wegen erfolgt nicht.

§ 19

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV. NRW. S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 19 a

Ratsbürgerentscheid

Die §§ 1 – 19 gelten entsprechend für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids nach § 26 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW.

§ 20

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.04.2000 außer Kraft.